

Tagesordnung:

- Top 1.) *Genehmigung des letzten GR-Protokolls*
- Top 2.) *Bericht des Prüfungsausschusses*
- Top 3.) *KG Rückersdorf: Übernahme von Grundflächen in das öffentliche Gut, TP GZ 29240*
- Top 4.) *KG Rückersdorf: Übernahme von Grundflächen in das öffentliche Gut, TP GZ 28234*
- Top 5.) *KG Rückersdorf: Übernahme von Grundflächen öffentliches Wassergut, TP GZ 29582*
- Top 6.) *KG Obergänserndorf: 4.Änderung des Teilbebauungsplanes – Verordnung B*
- Top 7.) *KG Seebarn: Eigentümer-Richtigstellung Grundstück 725 EZ 248 von Land NÖ auf Marktgemeinde Harmannsdorf*
- Top 8.) *23.Änderung des „Örtlichen Raumordnungsprogrammes“ der Marktgemeinde Harmannsdorf – Verordnung D*
- Top 9.) *Grundsatzbeschluss für die Erstellung eine „Örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK)*
- Top 10.) *Grundsatzbeschluss für die Erstellung eines „digitalen Leitungsinformationssystems (LIS)“ für die Oberflächenwässer - Kanalisation*
- Top 11.) *KG Rückersdorf: Grundsatzbeschluss – Unterstützung für die Errichtung einer Tennisanlage*
- Top 12.) *KG Rückersdorf: Mietvertrag Grundstück Nr. 5753 EZ 1436 (2.744m²)*
- Top 13.) *KG Rückersdorf: Unterbestandsvertrag Marktgemeinde Harmannsdorf – Sportunion Harmannsdorf*
- Top 14.) *KG Rückersdorf: Pachtvertrag Grundstück Nr. 6341/3 EZ 1501*
- Top 15.) *KG Hetzmannsdorf: Kaufangebot – Grundstück Nr. 48 EZ 6*
- Top 16.) *Buchhaltung: Festlegung eines „Rechnungstichtages“ betreffend Rechnungsabschlüsse*
- Top 17.) *VS Harmannsdorf: Auftragsvergabe Elektro Leonbacher - Nachtragsangebot*
- Top 18.) *VS Harmannsdorf: Auftragsvergabe Errichtung von Zufahrtswegen*
- Top 19.) *VS Harmannsdorf: Auftragsvergabe Sanierung Fassade – alte VS*
- Top 20.) *EVN- Lichtservice – Übereinkommen – Änderung des Betreuungsentgeltes*
- Top 21.) *Gemeindeverband Musikschule Weinviertel Mitte: Entsendung eines neuen Gemeindevertreters in die Verbandsversammlung*
- Top 22.) *Gemeindeabfallverband: Beschluss über Änderungen in den Satzungen*
- Top 23.) *KG Kleinrötz: Sondernutzungsvertrag - Gemeinestraße*
- Top 24.) *Subventionen*
- Top 25.) *Berichte des Bürgermeisters und der Ausschussobmänner*

Gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung werden die nachstehenden Punkte in einer nicht öffentlichen Sitzung behandelt:

- Top 26.) *Personalangelegenheiten*
- Top 27.) *Ehrungen*

Verlauf der Sitzung:

Top 1.) Genehmigung letztes Protokoll

Da keine schriftlichen Einwände einlangten, **gilt das Protokoll als genehmigt.**

Top 2.) Bericht des Prüfungsausschusses entfällt

TOP 3.) KG Rückersdorf: Übernahme von Grundflächen in das öffentliche Gut, TP GZ 29240

Die Änderung der Grundstücksgrenzen gemäß dem Teilungsplan GZ.: 29240 der ARGE Vermessung DI Trappl Franz – DI Wailzer Stefan, Korneuburg, wurde mit Bescheid vom 22.03.2021, Zl.: TEIL-5/2021 bewilligt. Dieser Bescheid, der die diesbezüglichen Grundabtretungen beinhaltet, ist am 08.04.2021 in Rechtskraft erwachsen.

Demnach wird die in diesem Teilungsplan ausgewiesene Grundfläche, nämlich das Trennstück 1, im Ausmaß von 47 m², in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Harmannsdorf, Parz. 196/2, EZ 802, KG Rückersdorf, übernommen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Übernahme des Trennstücks 1 in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Harmannsdorf, wie vorstehend angeführt, beschließen.

Abstimmungsergebnis	19	Zustimmungen
	Gegenstimmen
	Stimmenhaltungen

TOP 4.) KG Rückersdorf: Übernahme von Grundflächen in das öffentliche Gut, TP GZ 28234

Die Änderung der Grundstücksgrenzen gemäß dem Teilungsplan GZ.: 28234 der ARGE Vermessung DI Trappl Franz – DI Wailzer Stefan, Korneuburg, wurde mit Bescheid vom 22.04.2021, Zl.: TEIL-6/2021 bewilligt. Dieser Bescheid, der die diesbezüglichen Grundabtretungen beinhaltet, ist am 23.04.2021 in Rechtskraft erwachsen.

Demnach werden die in diesem Teilungsplan ausgewiesenen Grundflächen, nämlich das Trennstück 1 und das Trennstück 2 im Ausmaß von je 10 m² sowie das Trennstück 3, im Ausmaß von 8 m² in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Harmannsdorf, Parz. 5225/12, EZ 802, KG Rückersdorf, übernommen.

Das Trennstück 4 im Ausmaß von 40m², Parz. 5225/12 EZ 802, KG Rückersdorf wird aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde ausgeschieden und dem neugeformten Grundstück .37 EZ 1545 einverleibt.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Übernahme der Trennstücke 1, 2, u. 3, sowie die Ausscheidung des Trennstücks 4 aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Harmannsdorf, wie vorstehend angeführt, beschließen.

Abstimmungsergebnis	19	Zustimmungen
	Gegenstimmen
	Stimmenhaltungen

GR TRÖSTL Matthias nimmt mit 19:37 Uhr an der Sitzung teil.

TOP 5.) KG Rückersdorf: Übernahme von Grundflächen öffentliches Wassergut, TP GZ 29582

Erklärung

Die Marktgemeinde Harmannsdorf verpflichtet sich, den auf den Grundstücken Nr. 5279/7 und 5279/11, beide EZ 801 und KG Rückersdorf (Republik Österreich - Öffentliches Wassergut) bestehenden Bewuchs entlang des mit Teilungsplan der ARGE Vermessung Zivilgeometer Diplomingenieure Trappl - Wailzer GZ 29582 neu geschaffenen Weggrundstückes Nr. 7139, EZ 802, KG Rückersdorf, auf eigene Kosten zu pflegen, laufend auf seinen Zustand hin zu kontrollieren und bei Bedarf insbesondere die zur Wahrung der Verkehrssicherheit erforderlichen Baumschnitte- und Baumfällungen zu veranlassen.

Weiters erklärt die Marktgemeinde Harmannsdorf, als Auftraggeberin des erwähnten Teilungsplanes auf ihre Kosten fristgerecht die der Teilung zugrundeliegenden Rechtsgeschäfte auch für die Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung - Wasserbau), Öffentliches Wassergut in Form einer Abgabenerklärung gemäß § 10 GrEStG (Grunderwerbsteuergesetz 1987) im Wege eines Parteivertreters (Notar oder Rechtsanwalt) der Finanzbehörde anzuzeigen, sofern es sich nicht um einen steuerbefreiten Erwerbsvorgang gemäß § 3 Abs.1 Z.1 lit. b GrEStG handelt (Erwerbe nach dem Liegenschaftsteilungsgesetz, wenn die Bemessungsgrundlage 2.000 Euro nicht übersteigt).

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Übernahme von Grundflächen in das öffentliche Gut, TPZ 29582 beschließen.

Abstimmungsergebnis	20	Zustimmungen
	Gegenstimmen
	Stimmenhaltungen

TOP 6.) KG Obergänsersdorf: 4.Änderung des Teilbebauungsplanes – Verordnung B

Der Entwurf der geplanten 4. Änderung des Teilbebauungsplanes Obergänsersdorf war in der Zeit vom 01.10.2020 bis 12.11.2020 im Gemeindeamt Harmannsdorf öffentlich aufgelegt. Während dieser Zeit traf keine schriftliche Stellungnahme zur 4.Änderung des Teilbebauungsplanes Obergänsersdorf ein.

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU1 (Frau MMag. Kaufmann), wurden bisher keine Bedenken gegen den aufgelegten Entwurf übermittelt.

Aufgrund noch erforderlichen Abklärungsbedarfs wurde der Änderungspunkt O1 nicht im Rahmen der Gemeinderatssitzung am 24.11.2020 unter „Tagesordnungspunkt 17: KG Obergänsersdorf: 4.Änderung des Teilbebauungsplans“ beschlossen. Zu diesem Zeitpunkt mussten noch die genaue Lage einer Kanalleitung sowie die Eigentumsverhältnisse im Bereich des nördlichen Weges geklärt werden. Diese Umstände wurden mittlerweile in Absprache zwischen den Grundeigentümern und der Marktgemeinde Harmannsdorf geklärt und eine Naturstandsaufnahme (DI Trappl – DI Wailzer; Gz.: 28999) durchgeführt. Die Grenzverhandlung ergab, dass die Grundgrenze entlang der bestehenden Mauer verläuft. Der Regenwasserkanal verläuft geradlinig zwischen den bestehenden Regenwasserschächten am Grundstück 17 (KG Obergänsersdorf), dementsprechend wird

ein Servitut für den Regenwasserkanal der Marktgemeinde Harmannsdorf auf dieser Parzelle eingetragen. Um eine Überbauung des Regenwasserkanals mit Hauptgebäude zu unterbinden soll eine vordere Baufluchtlinie im Abstand von 0,5m von der tatsächlichen Lage der Leitung festgelegt werden. Die dementsprechend abgeänderte Plandarstellung liegt dem Gemeinderatsbeschluss bei.

Der Herr Bürgermeister stellt nunmehr den Antrag, die 4. Änderung des Teilbebauungsplanes Obergänserndorf – Verordnung B (Änderungspunkt O1) – unter Berücksichtigung der oben angeführten Abänderung bei Änderungspunkt O1 - mittels folgender Verordnung zu beschließen:

§ 1

Auf Grund der §§ 33 und 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird der Teilbebauungsplan in der **Katastralgemeinde Obergänserndorf (Änderungspunkt O1)** dahin-gehend abgeändert, dass die auf der hierzu gehörigen Plandarstellung durch rote Signatur dargestellten Festlegungen der Einzelheiten der Bebauung und der Verkehrserschließung erlassen werden.

§ 2

Die Bebauungsbestimmungen und die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegen im Gemeindeamt Harmannsdorf während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die 4.Änderung des Teilbebauungsplanes Obergänserndorf – Verordnung B beschließen.

Abstimmungsergebnis	20	Zustimmungen
	Gegenstimmen
	Stimmenhaltungen

TOP 7.) KG Seebarn: Eigentümer-Richtigstellung Grundstück 725 EZ 248 von Land NÖ auf Markt-gemeinde Harmannsdorf

Das Grundstück 725 EZ 248 KG 11016 Seebarn ist lt. Grundbuchauszug im grundbücherlichen Eigentum des Landes NÖ (Landstraßenverwaltung) Öffentliches Gut.

Lt. Auskunft der Straßenbauabteilung stellt dieses Grundstück in der Natur jedoch keine Landes-straße dar.

Das anschließende Grundstück 5683 KG 11013 Rückersdorf befindet sich im grundbücherlichen Eigentum der Marktgemeinde Harmannsdorf – Öffentliches Gut. Daher wird angenommen, dass es sich hierbei um eine Gemeindestraße handelt, zu der auch das Gst. 725 KG 11016 Seebarn zählt.

Um diesen Sachverhalt auch im Grundbuch richtig abzubilden, ist ein Antrag beim Bezirksgericht auf Änderung des Eigentumstitels zu stellen.

Auf Grundlage dessen kann dann eine grundbuchsfähige Urkunde erstellt werden, mit der dann seitens des Landes NÖ die Änderung des Eigentumstitels beim Grundbuchsgericht beantragt werden kann.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den Auftrag zur Eigentümerberichtigung beschließen.

Abstimmungsergebnis	20	Zustimmungen
	Gegenstimmen
	Stimmenhaltungen

TOP 8.) **23.Änderung des „Örtlichen Raumordnungsprogrammes“ der Marktgemeinde Harmannsdorf – Verordnung D**

Der Entwurf der 23. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes war in der Zeit vom 01.10.2020 bis 12.11.2020 im Gemeindeamt Harmannsdorf öffentlich aufgelegt.

Die Änderungspunkte 1 – 3, 5 – 11, 13 – 28 (Verordnung A), Änderungspunkt 14 (Verordnung B) und Änderungspunkte 8, 10 und 16 (Verordnung C) wurden in einer Gemeinderatssitzung am 24.11.2020 beschlossen und erwuchsen am 07.04.2021 in Rechtskraft. Änderungspunkt 12 wurde zwar zur Auflage gebracht, soll aber nicht beschlossen werden. Die Änderungspunkte 4 und 7 wurden aufgrund noch erforderlichen Abklärungsbedarfs am 24.11.2020 nicht beschlossen. Nun liegen zu Änderungspunkt 4 aktuelle Unterlagen vor, daher soll nunmehr dieser Änderungspunkt beschlossen werden. Die Stellungnahmen für die bereits beschlossenen Änderungspunkte wurden bereits im Rahmen der Gemeinderatssitzung am 24.11.2020 behandelt.

Behandlung der Stellungnahmen:

Im Zeitraum der Auflage wurden 6 schriftliche Stellungnahmen zur Änderung des Flächenwidmungsplans eingebracht. Die Stellungnahmen wurden den Gemeinderäten vor der Sitzung am 24.11.2020 zur Kenntnis gebracht.

Zum gegenständlichen Änderungspunkt 4 traf eine Stellungnahme ein, die nunmehr behandelt werden soll. Die Stellungnahmen zu den weiteren Änderungspunkten sollen (aufgrund der Beschlussfassung des einzigen Änderungspunktes 4 dieser Verordnung) daher nicht im Rahmen dieser Gemeinderatssitzung behandelt werden.

- Hr. DI(FH) Christian Neumayer brachte fristgerecht eine 64-seitige Stellungnahme zur 23.Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes ein. Aufgrund des Umfanges der Stellungnahme werden hier alle relevanten von Hr. Neumayer angesprochenen Themenbereiche kurz erläutert und dazu Stellung genommen. Jene von Hr. Neumayer zitierten Textpassagen aus dem Erläuterungsbericht bzw. Auszüge aus Gesetzestexten werden nicht nochmals explizit angeführt). Es werden jedoch lediglich jene – den Änderungspunkt 4 betreffenden Ausführungen der Stellungnahme behandelt. Die weiteren Punkte wurden bereits im Rahmen der Gemeinderatssitzung am 24.11.2020 behandelt oder betreffen den noch nicht beschlossenen Änderungspunkt 7.

Öffentliche Einsichtnahme:

Hr. Neumayer führt an, dass die Auflageunterlagen lediglich auf dem Gemeindeamt zur Einsicht vorlagen und nicht im Internet der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden. In

Zeiten von Corona sollte den Gemeindebürgern die Möglichkeit gegeben werden Alternativen für einen Besuch im Gemeindeamt anzubieten.

Es ist gesetzlich nicht erforderlich zusätzlich zur erforderlichen Auflage am Gemeindeamt die Unterlagen auf elektronischem Weg anzubieten bzw. auf Anfrage zu übermitteln. Diese Regelung wurde auch durch die derzeit herrschende Coronapandemie nicht abgeändert. Die Auflage wurde daher seitens der Marktgemeinde korrekt durchgeführt.

Zu Erläuterungsbericht „Aktuelle Flächenbilanz und Bautätigkeit“:

Hier führt Hr. Neumayer an, dass bei den derzeit 16,5 ha Bauland-Wohngebietsreserven 330 Bauplätze bei zulässigen 2 Wohneinheiten somit 660 Wohneinheiten geschaffen werden könnten. Somit wäre eine Bedarfsabdeckung (bei Berücksichtigung der Bautätigkeit der letzten 10 Jahre) für 20 – 30 Jahre gegeben. Legt man die Bevölkerungsentwicklung (+519 Einwohner, bei 330 Wohneinheiten mit 3 Personen je Wohneinheit) zugrunde wären die Bauland-Wohngebietsreserven für ca. 120 Jahre ausreichend. Da die aufgrund der Tendenz der Preisentwicklung für Wohnbauland steigt ist von 2 Wohneinheiten/500m² auszugehen, was wiederum zu einer Verdoppelung der oben angeführten Berechnungen führen würde. Weiters stehen zusätzlich noch im Bauland-Agrargebiet Baulandreserven zu Verfügung.

Daher sind lt. Hr. Neumayer jegliche Umwidmungen von wertvollem Ackerland in Bauland jeglicher Art abzulehnen. Auch wird in der neuen Gesetzgebung „Bodensparen“ angestrebt. Auch die Marktgemeinde Harmannsdorf sollte diesem Trend folgen, denn bei tatsächlichen Bedarf, kann ohnehin die Umwidmung vorgenommen werden, derzeit bedient man damit vorrangig Spekulanten, Immobilienunternehmen und Privatinteressen.

Ein Widerspruch ergibt sich lt. Hr. Neumayer hinsichtlich der Beschränkung auf 2 Wohneinheiten, da somit die Bedarfsdeckung um 33% reduziert und eine Umwidmung von Grünland in Bauland mit enormen Kosten durch hinsichtlich Infrastruktur einhergeht. Die Einnahmen der Aufschließungskosten decken nur einen geringen Prozentsatz ab.

Hr. Neumayer weist auf seine Stellungnahme zur 22.Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes hin, die keinen Einzug in die Entscheidung zu den 2 Wohneinheiten gefunden hat und nicht an den Gutachter des Landes NÖ weitergeleitet wurde. Die Stellungnahme zur 22.Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes wurde in der Stellungnahme zur 23.Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes nochmals angeführt.

Hr. Neumayers Anmerkungen zu den Betriebsgebietsreserven stehen im Bezug zu Änderungspunkt 7 und werden in einem etwaigen Gemeinderatsbeschluss zu Änderungspunkt 7 behandelt.

Hr. Neumayer bezeichnet die Flächenbilanz als verwirrend, da die Marktgemeinde fälschlicherweise als „Rückersdorf“ bezeichnet wird.

Zwar bestehen in der Marktgemeinde Harmannsdorf einige Wohnbaulandreserven. Diese stellen jedoch Baulandausweisungen dar, die vor einer möglichen Vertragsraumordnung gewidmet wurden. Eine Baulandmobilisierung ist daher zur Gänze vom jeweiligen Grundeigentümer abhängig. Solange kein Verkauf seitens der Grundeigentümer gewünscht wird, sind der Gemeinde somit die Hände gebunden. Aufgrund der fehlenden Verfügbarkeit der Baulandreserven ist es erforderlich punktuelle Neuwidmungen an Wohnbauland zur Deckung des Baulandbedarfs durchzuführen. Die Marktgemeinde Harmannsdorf bedient sich bei jeglicher Schaffung von neuem Wohnbauland und auch Bauland-Betriebsgebiet Baulandmobilisierungsverträge die eine Verfügbarkeit der neu ausgewiesenen Flächen sicherstellt. Ohne diese Umwidmungen für Bautätigkeiten wäre keine positive Bevölkerungsentwicklung möglich.

Für neues Bauland sind entsprechende Anschließungsabgaben fällig, diese werden entsprechend der gesetzlichen Möglichkeiten seitens der Gemeinde eingehoben. Es ist jedoch trotz der anfallenden Kosten die Aufgabe der Gemeinde ausreichende Kapazitäten an Bauland bereitzustellen obwohl die Kosten hierfür (teilweise) die Erträge überschreiten. Jene in der 22.Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes abgegebene Stellungnahme wurde im Bauausschuss am 19.11.2019 vollinhaltlich verlesen und besprochen sowie im Gemeinderat am 25.11.2019 ausführlich behandelt und auch zum Teil entsprochen. Weiters wurde die Stellungnahme mit den Gemeinderatsunterlagen am 23. Dezember 2019 der zuständigen Abteilung RU1 des Amtes der NÖ Landesregierung übermittelt.

Die Stellungnahme der 22.Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes wurde bereits im Verfahren der 22.Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes behandelt und ist daher nicht in diesem Verfahren zu berücksichtigen, da auch der angesprochene Änderungspunkt 41 nicht Teil der 23.Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes ist.

Die Bezeichnung der Flächenbilanz wird entsprechend der Ausführungen von Hr. Neumayer angepasst und den Gemeinderatsunterlagen beigelegt.

Naturräumliche Gegebenheiten:

Lt. Hr. Neumayer wurde in einer Besprechung am 11.02.2020 zur Grundablöse für die Umfahrung B6 seitens eines Besprechungsteilnehmers des Landes NÖ ausgeführt, dass „Bei einer Errichtung einer Hochwasserschutzmaßnahme, darf damit kein neues Bauland geschaffen werden.“. Mit dieser Rechtsauskunft sollte lt. Hr. Neumayer klargestellt werden, dass die angeführte Retention somit eine Umwidmung von derzeit innerhalb der Anschlaglinie des 100-jährlichen Hochwassers gelegenen Grünlandflächen in Bauland nur unter Missachtung der derzeitigen Rechtslage ermöglicht. Dies gilt für alle Katastralgemeinden.

Gemäß NÖ Raumordnungsgesetz §15 Abs. 3 Zi. 1 ist eine Umwidmung in Bauland innerhalb eines 100-jährlichen Hochwassers nicht zulässig. Dementsprechend ist auch keine Umwidmung in Bauland in gefährdeten Bereichen geplant. Im Erläuterungsbericht zu den naturräumlichen Gegebenheiten wird lediglich der Ist-Zustand aufgezeigt und ein Ausblick auf die geplante Hochwasserschutzmaßnahme angeführt. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass vermutlich der Großteil der derzeit gefährdeten Siedlungsbereichs nach Umsetzung des Retentionsbeckens nicht mehr gefährdet ist.

Leider liegt zur angeführten Besprechung kein Besprechungsprotokoll vor und es kann nicht belegt werden, wer diese Aussage getätigt hat – auch ist nicht nachvollziehbar, warum eine Hochwasserschutzmaßnahme generell keine Umwidmungen in Bauland auf den nunmehr hochwassersicheren Flächen ermöglichen sollte. Eine Begründung bzw. einen Gesetzestext hierzu wurde seitens Hr. Neumayer nicht vorgelegt.

Anmerkung zum regionalem Raumordnungsprogramm Wien Umland Nord:

Dieser Unterpunkt der Stellungnahme steht im direkten Bezug zu Änderungspunkt 7 und wird daher im Rahmen der Beschlussfassung zu Änderungspunkt 7 behandelt.

Änderungspunkt 4:

Hinsichtlich Änderungspunkt 4 führt Hr. Neumayer an, dass diese Darstellung unterstreicht, wie von einigen Personen mit der Wahrheit umgegangen wird.

Tatsächlich wurde die Umwidmung von Bauland-Betriebsgebiet vollkommen willkürlich und ohne rechtlich haltbaren Sachverhalt durchgeführt. (Die Umwidmung von Bauland-Betriebsgebiet zu Grünland-Land- und Forstwirtschaft wurde in folgender Art und Weise

durchgeführt: Es wurde eine Linie durch die Wand und Verbindungstür vom Haus des Müllers in die Mühle gezogen östlich dieser Linie verblieb die Widmung Bauland-Betriebsgebiet und westlich der Linie wurde die Umwidmung Bauland-Betriebsgebiet in Grünland-Land- und Forstwirtschaft vorgenommen, was aus Sicht des Versicherungsrechts eine Katastrophe darstellte und aus baurechtlicher Sicht unmöglich ist) – dies passierte auch zumindest teilweise unter den derzeit handelnden Personen (auch der Bauhöchstinstanz) – nach abermaliger Vorlage der bereits behördenbekannten Unterlagen und dem Beiziehen eines Fachkundigen und eines Rechtsanwalts wurde nun die Rückwidmung der Rückwidmung wieder vorgenommen. Somit ist erkennbar, dass aufgrund der Fehlentscheidungen der beteiligten Personen auf Behördenseite nun wieder Grünland-Land- und Forstwirtschaft in Bauland-Betriebsgebiet gewidmet wird. Der ursprünglich gewünschte Zustand für die betroffene Familie ist somit wieder hergestellt.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass durch diese Vorgehensweise eine Menge an Steuergeld verschwendet wurde, ganz abgesehen von der Belastung für die betroffene Familie, für diese Fehlentscheidung existenzbedrohendes Ausmaß annehmen hätte können. Der im Erläuterungsbericht angeführte Bezug zum regionalen Raumordnungsprogramm Wien Umland Nord ist völlig überflüssig, da dieser Bereich bereits als Bauland-Betriebsgebiet gewidmet war. Zumindest in diesem Punkt trifft der Passus im §5 des regionalen Raumordnungsprogrammes Wien Umland Nord hinsichtlich eines lokalen Betriebs im Ortsgebiet zu.

Hierbei ist anzumerken, dass Hr. Neumayer keine Bedenken gegen diesen Änderungspunkt vorbringt.

Anzuführen ist jedoch, dass die in der 17.Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes durchgeführte Rückwidmung in Abstimmung mit dem damaligen Grundeigentümer erfolgte. Dadurch konnte das Wohnhaus des jetzigen Betriebsinhabers im Hofverband einer Landwirtschaft und im Nahbereich der Mühle errichtet werden. Dies wäre im damals gewidmeten Bauland-Betriebsgebiet nicht umsetzbar gewesen. Dadurch wurde die mittlerweile erfolgte Trennung der Betriebe (Landwirtschaft & Gewerbe) ermöglicht.

Weiters führt Hr. Neumayer in seiner Stellungnahme an, dass die in der Gemeinde verantwortlichen Personen nicht über die erforderliche Ausbildung für die unterschiedlichen Kompetenzverteilungen verfügen und daher auch der Gemeinderat bei diversen Abstimmungen darüber überfordert ist. Grundsätzlich stellt Hr. Neumayer in diesem Zusammenhang die Kompetenzverteilung und Zuständigkeiten in Frage.

In dieser zu keinem Änderungspunkt zugehörigen Erklärung wird die demokratische Verteilung der Kompetenzen in Frage gestellt und ist daher nicht Teil des gegenständlichen Verfahrens.

Diese Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

Am 16.11.2020 fand eine Besprechung zur 23.Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes statt. In Anwesenheit von Gemeindevertretern, Vertretern des Amtes der NÖ Landesregierung und Vertretern des Raumplanungsbüros wurden alle Änderungspunkte besprochen und es erfolgten Lokalausweise zu ausgewählten Änderungspunkten. Entsprechende Anmerkungen der zuständigen Vertreter(innen) des Amtes der NÖ Landesregierung flossen in die Änderungen zum Gemeinderatsbeschluss ein.

Am 24.11.2021 wurde vom Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU1 (Fr. MMag. Andrea Kaufmann), das Gutachten des zuständigen Amtssachverständigen der Abt. RU7, Hr. Dipl. Ing. Martin Hois, übermittelt.

Da im gegenständlichen Beschluss lediglich Änderungspunkt 4 zur Beschlussfassung kommen sollen, werden lediglich die Anmerkungen des Amtssachverständigen für Raumordnung zu Änderungspunkt 4 erläutert.

Allgemeines:

Die Themen Bevölkerungsentwicklung und Naturgefahren sind behandelt, eine aktualisierte Baulandbilanz liegt vor. Kenntlichmachungen sind aktualisiert.

Das Gemeindegebiet liegt im Wirkungsbereich des regionalen Raumordnungsprogrammes Wien Umland Nord. Räumlich definierte Ziele bzw. Festlegungen in diesem Programm werden von der geplanten Änderung nicht berührt. Berührt werden allerdings die Vorgaben des regionalen Raumordnungsprogrammes im Zusammenhang mit der Neuwidmung von Wohnbauland bzw. Betriebsgebiet.

Änderungspunkt 4: Mit der geplanten Erweiterung der Bauland-Betriebsgebietswidmung soll der Flächenbedarf des ansässigen Mühlenbetriebs gedeckt werden. Die Maßnahme dient der Standortsicherung des bestehenden Betriebs und entspricht daher auch den Vorgaben des Regionalen Raumordnungsprogramms Wien Umland Nord zur Betriebsgebietsentwicklung. Es ist dokumentiert, dass die notwendigen Voraussetzungen für die Widmung erfüllt werden.

Offene Fragen wurden stichwortartig angeführt:

- Regionale Grünzone beachten, Bauland-Betriebsgebietserweiterung reicht in die 50m Pufferzone
- Vorhandene Reservefläche im Norden ist nicht berücksichtigt, wozu ist die Erweiterung in Richtung Westen im vorgesehenen Flächenausmaß (ca. 2.500 m²) erforderlich?
- Infrastruktur vorhanden?

Bewertung:

Es können keine grundlegenden fachlichen Probleme festgestellt werden, es gibt aber Klärungs- bzw. Anpassungsbedarf (regionale Grünzone) in Detailfragen.

In der im sektoralen Raumordnungsprogramm Wien Umland Nord verordneten Plandarstellung (Anlage 7) ist der gegenständliche Widmungsbereich als gewidmetes Bauland-Betriebs- und Industriegebiet verordnet (Entsprechend der Widmungsabgrenzungen vor der im Rahmen der Rückwidmung von Bauland-Betriebsgebiet in Grünland-Land- und Forstwirtschaft in der 17.Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes). Aus diesem Grund ist kein Widerspruch der Umwidmung mit der regionalen Grünzone (und der Pufferzone) gegeben.

Im Zuge eines Mailverkehrs zwischen dem Ortsplaner und der Abteilung RU7 wurde diese Einschätzung zur Erweiterung des Bauland-Betriebsgebietes entsprechend der planlichen Ausweisung im sektoralen Raumordnungsprogrammes Wien Umland Nord bestätigt.

Der Betriebsinhaber hat mittlerweile ein Betriebskonzept vorgelegt (liegt dem Gemeinderatsbeschluss bei) welches ausführlich den für den Ausbau des Betriebs erforderlichen Flächenbedarf darlegt. In diesem Betriebskonzept sind auch die derzeit bestehenden Baulandreserven in diesem Bereich berücksichtigt. Der Flächenbedarf wurde im Betriebskonzept schlüssig dargestellt.

Die Wasserversorgung ist im Bestand gegeben. Ein Kanalanschluss ist aufgrund der isolierten Lage des Bauland-Betriebsgebietes nicht vorhanden. Es handelt sich jedoch lediglich um eine Erweiterung des Bauland-Betriebsgebietes für einen bestehenden Betrieb.

Vom Amt der NÖ Landesregierung Abt. RU1 (Frau MMag. Kaufmann) wurde mit Schreiben vom 10.11.2020 das Gutachten der für Naturschutzangelegenheiten zuständigen Abteilung BD1-N übermittelt. In diesem Gutachten wird für alle 28 Änderungen festgestellt:

1. Keine der Änderungen berührt naturschutzrechtliche Festlegungen. Dies trifft sowohl auf Überlagerungswirkungen als auch auf Ausstrahlungseffekte zu, beides kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden.
2. Die angestrebten Bauländerweiterungen samt vorsorglich angestrebten Freihalteflächen beanspruchen durchwegs intensiv genutztes Ackerland. Änderungspunkt 7 beansprucht eine Fläche die wahrscheinlich heuer nicht mehr bewirtschaftet wurde und eine junge Brache mit geringem Deckungsgrad der Vegetation beherbergt. Generell können diesen Standorten keine Eigenschaften konstatiert werden, die einen Verdacht auf Artenschutzrelevanz begründen könnten.

Somit kann für den Fachbereich Naturschutz mitgeteilt werden, dass keine Bedenken gegen eine Nichtversagung der Planung in Form der aktuell vorgelegten Fassung (Änderungsentwurf) gesehen werden.

Abänderungen und ergänzende Erläuterungen zum aufgelegten Entwurf:

Änderungspunkt 4 soll dahingehend angepasst werden, dass nunmehr das Bauland-Betriebsgebiet im Nordosten entsprechend der ursprünglichen Widmungsabgrenzung (vor der Rückwidmung im Rahmen der 17. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes) erweitert werden soll. Voraussetzung hierfür ist die Funktionstauglichkeit des Hochwasserschutzes für den Donaugarben in diesem Bereich (dadurch reduziert sich die Anschlaglinie des 100-jährlichen Hochwassers bis nahezu in den Donaugarben und die vorgesehene Baulandwidmung ist außerhalb der Anschlaglinie des 100-jährlichen Hochwassers). Die abgeänderte Plandarstellung liegt dem Gemeinderats-beschluss bei.

Der Beschluss des gegenständlichen Änderungspunktes soll zwar bereits vor Vorliegen der Funktionstauglichkeit des Hochwasserschutzes erfolgen. Die Bestätigung der Funktion des Hochwasserschutzes wird nachgereicht sobald diese vorliegt.

Bürgermeister Mag. Norbert Hendl er stellt den Antrag, die Verordnung D der 23. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Änderungspunkt 4) der Marktgemeinde Harmannsdorf inklusive der oben angeführten Abänderungen zu beschließen:

Verordnung D:

§ 1

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm dahingehend abgeändert, dass für die auf der hierzu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in der **Katastralgemeinde Rückersdorf** die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.

§ 2

Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Zi. 3d der Planzeichen-verordnung, LGBl. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt Harmannsdorf während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die 23.Änderung des „Örtlichen Raumordnungsprogrammes“ der Marktgemeinde Harmannsdorf – Verordnung D beschließen.

Abstimmungsergebnis	20	Zustimmungen
	Gegenstimmen
	Stimmenhaltungen

TOP 9.) **Grundsatzbeschluss für die Erstellung eines „Örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK)**

Nach Fertigstellung des Teilbebauungsplan der Katastralgemeinde Rückersdorf soll noch ein örtliches Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Harmannsdorf erstellt werden. Dies ist neben dem Flächenwidmungsplan ein Bestandteil des örtlichen Raumordnungsprogrammes.

In einem örtlichen Entwicklungskonzept legt die Gemeinde die mittel- und längerfristigen Ziele fest und arbeitet dieses in Pläne ein. Das Entwicklungskonzept soll sich mit den Fragen beschäftigen, welche Funktionen Bereiche des Gemeindegebiets übernehmen sollen, welche Räume für die bauliche Entwicklung sinnvoll, welche für Agrarentwicklung oder Betriebsgebiet reserviert werden, oder welche Grenzen bei der künftigen Entwicklung nicht überschritten werden sollten. Bei der Erstellung des Entwicklungskonzeptes sollen auch die Bürgerinnen und Bürger zur Mitarbeit eingeladen werden.

Ein Entwicklungskonzept bietet einer Gemeinde viele Vorteile, wie beispielsweise die Planung der langfristigen Entwicklung ohne sofortige Widmungen und die Schaffung von zahlreichen Möglichkeiten für die Schaffung einer lebenswerteren Gemeinde.

Die Kosten für die Erstellung eines solchen Konzeptes liegen nach einer ersten Grobschätzung bei ca. € 160.000 und die Dauer der Erstellung liegt bei ca. 3 Jahren. Die Kosten für die Erstellung eines solchen Konzeptes können sich jedoch von Gemeinde zu Gemeinde stark unterscheiden. Für die Erstellung des örtlichen Entwicklungskonzeptes soll ein Vergabeverfahren eingeleitet werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge grundsätzlich der Erstellung eines örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK) der Marktgemeinde Harmannsdorf zustimmen. In weiterer Folge soll ein Vergabeverfahren für die Erstellung des örtlichen Entwicklungskonzeptes eingeleitet werden.

Abstimmungsergebnis	Zustimmungen
	Gegenstimmen
	Stimmenhaltungen

Der Antrag wird gesplittet:

- a.) Der Gemeinderat möge grundsätzlich der Erstellung eines örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK) der Marktgemeinde Harmannsdorf zustimmen.

Abstimmungsergebnis	20	Zustimmungen
	Gegenstimmen
	Stimmenhaltungen

- b.) In weiterer Folge soll ein Vergabeverfahren für die Erstellung des örtlichen Entwicklungskonzeptes eingeleitet werden.

Abstimmungsergebnis	16	Zustimmungen	
	2	Gegenstimmen	Fraktion 7-OBL
	2	Stimmenhaltungen	Fraktion Grüne

TOP 10.) **Grundsatzbeschluss für die Erstellung eines „digitalen Leitungsinformationssystems (LIS)“ für die Oberflächenwässer – Kanalisation**

Antrag des Gemeindevorstandes:			
Der Gemeinderat möge einen Grundsatzbeschluss für die Erstellung eines „digitalen Leitungsinformationssystems (LIS) für die Oberflächenwässer - Kanalisation beschließen.			
Abstimmungsergebnis	Zustimmungen	
	Gegenstimmen	
	Stimmenhaltungen	

Der Antrag wird gesplittet:

- a.) Der Gemeinderat möge grundsätzlich der Erstellung eines „digitalen Leitungsinformationssystems (LIS) für die Oberflächenwässer – Kanalisation beschließen.

Abstimmungsergebnis	20	Zustimmungen	
	Gegenstimmen	
	Stimmenhaltungen	

- b.) Mit den dazu erforderlichen Arbeiten und Ausschreibungen (vorerst für die KG Rückersdorf), wird das seit 1996 mit allen Kanal- und Wasserleitungsprojekten betraute Partnerunternehmen, Ziviltechnikerbüro DI Kraner beauftragt.

Abstimmungsergebnis	15	Zustimmungen	
	Gegenstimmen	
	5	Stimmenhaltungen	Fraktion 7-OBL, Fraktion die Grünen, Fraktion FPÖ

TOP 11.) **KG Rückersdorf: Grundsatzbeschluss – Unterstützung für die Errichtung einer Tennisanlage**

Aufgrund eines auslaufenden Pachtvertrags ist die Sektion Tennis der Sportunion Harmannsdorf (UTC Harmannsdorf) gezwungen vom bestehenden Standort in der Dr. Zbiralgasse umzusiedeln. Die Kosten für die Errichtung einer neuen Tennisanlage liegen bei ca. **€ 360.000,00**. In den nächsten Wochen soll ein Finanzierungskonzept ausgearbeitet werden. In diesem sollen alle Fördermöglichkeiten durch das Sportland Niederösterreich, dem Land Niederösterreich, der Marktgemeinde Harmannsdorf sowie den Eigenmitteln und Leistungen der Sportunion Harmannsdorf erhoben werden, um das Projekt realisieren zu können. Das Vorhaben soll die Schaffung von drei Sandplätzen und einem Klubhaus

bestehend aus Garderoben, Sanitäreanlagen, einer Terrasse und einer Kantine inkludieren. Wenn es technisch möglich ist, soll für die Bewässerung ein Nutzwasserbrunnen geschaffen werden. Die Infrastrukturkosten, konkret die Herstellung eines Wasser- und Kanalanschlusses, sind ebenfalls in der Kostenschätzung enthalten.

Der Verein „UTC Harmannsdorf“ bzw. die Sektion Tennis der Sportunion Harmannsdorf zählt aktuell ca. 180 Mitglieder. In den letzten Jahren gab es vier Nachwuchsmannschaften, zwei Herrenmannschaften, eine Damenmannschaft, eine Herren Ü45-Mannschaft und eine Herren Ü55-Mannschaft. Dieses Jahr ist die Anzahl an Mannschaften, welche an Wettbewerben teilnehmen, aufgrund der COVID-19-Pandemie leider reduziert.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge grundsätzlich der Unterstützung dieses Projektes in Form von finanziellen Unterstützungen und der Standortsicherung (Pachtvertrag Gemeinde mit der römisch-katholischen Pfarrpfünde Harmannsdorf) zustimmen. Unterstützungen in finanzieller Hinsicht sind nach Aufliegen eines Finanzierungskonzeptes vom Gemeinderat gesondert zu beschließen.

Abstimmungsergebnis	20	Zustimmungen
	Gegenstimmen
	Stimmenhaltungen

Top 12.) KG Rückersdorf: Mietvertrag Grundstück Nr. 5753 EZ 1436 (2.744m²)

M I E T V E R T R A G

abgeschlossen am unten angesetzten Tage zwischen

- 1)** der römisch-katholischen Pfarrpfünde Harmannsdorf, **vertreten durch das Amt für Rechts- und Liegenschaftsangelegenheiten der Erzdiözese Wien, 1010 Wien, Wollzeile 2/3**
als Vermieterin einerseits,
und
- 2)** Marktgemeinde Harmannsdorf, **vertreten durch die zeichnungsberechtigten Organe, 2111 Harmannsdorf, Kirchengasse 5**
als Mieter andererseits,
wie folgt:

1. BESTANDBEJEKT UND VERWENDUNGSZWECK

Die Vermieterin ist Eigentümerin der Grundstücke Nr. 5753 in EZ 1436 KG. 11013 Rückersdorf mit einer Gesamtfläche von 17815m².

Die Vermieterin vermietet und der Mieter mietet zu den Bedingungen dieses Vertrages eine ca. 2744m² große Grundfläche dieses Ackergrundstückes, wie es in der, einen wesentlichen Teil dieses Vertrages bilden Beilage, rot in einem Luftbild dargestellt ist.

Das Bestandsobjekt darf seitens der Bestandnehmerin zur Errichtung von drei Tennisplätzen samt einer Flutlichtanlage sowie eines Gebäudes inklusive einer Terrasse, welches der Befriedigung der Erfordernisse des Tennissports dient, verwendet werden. Die Restfläche ist als Rasen ausgestaltet. Das Gebäude wird demnach über Garderoben, Sanitäreanlagen, eine Kantine, einen kleinen Aufenthaltsraum und sonstiges, dem sozialen Umfeld dienende, Räume beinhalten.

Die Errichtung und Betreuung der Tennisplätze sowie der zu errichtenden Anlagen erfolgt auf Kosten der Mieterin. Der im Zuge der Bauführung überschüssige Humus ist in Absprache mit dem Bestandnehmer des der restlichen Grundstücksfläche auf dieser, für den Eigentümer kostenfrei, einzubringen.

Jede andere Nutzungs- und Verwendungsart der Grundstücksteilflächen ist ausdrücklich untersagt.

Der Mieter verpflichtet sich, den Bestandgegenstand in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und zu pflegen sowie so zu benützen bzw. benützen zu lassen, dass niemand durch ungebührlichen Lärm gestört wird, und in der Ausübung des Bestandrechtes alles zu unterlassen, was dem Ansehen der Vermieterin als öffentlich-rechtlicher Körperschaft der katholischen Kirche abträglich ist.

2. VERTRAGSDAUER

Das Bestandverhältnis beginnt am 01.09.2021 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es kann beiderseits unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Kalendervierteljahr aufgekündigt werden. Der Vermieter verzichtet auf die Dauer von 20 Jahren auf sein Kündigungsrecht.

Wichtige Gründe, die die Vermieterin zu einer sofortigen Auflösung des Vertrages gemäß § 1118 ABGB berechtigen, sind insbesondere:

- * Verwendung der vermieteten Grundstücksfläche zu anderen Zwecken als im Punkt 1) vereinbart,
 - * Verletzung einer Bestimmung dieses Vertrages,
 - * beabsichtigte teilweise oder gänzliche Veräußerung des Grundstückes,
- * Zahlungsverzug des Mieters trotz schriftlicher Mahnung und Nachfristsetzung von vierzehn Tagen mit dem Bestandzins oder der Wertsicherung.

3. BESTANDZINS

Der Bestandzins wird mit € 1.784,00 (EURO eintausendsiebenhundertvierundachtzig) jährlich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (sofern eine solche nach der jeweils geltenden Rechtslage vorzuschreiben ist), vereinbart.

Der Vermieter bestätigt, dass der Mietzins für die Einräumung der vertragsgegenständlichen Rechte für ihn derzeit keinen steuerpflichtigen Umsatz im Sinne des Umsatzsteuergesetzes darstellt, da er die Steuerbefreiung gemäß § 6 Abs. 1 Z. 16 UStG in Anspruch nimmt.

Es wird jedoch einvernehmlich festgehalten, dass im vereinbarten Mietzins keine Umsatzsteuer enthalten ist. Sollte aus welchem Grunde immer auch eine Umsatzsteuerpflicht entstehen, so verpflichtet sich der Mieter, die aushaftende Steuer sowohl für die Vergangenheit als auch für die Zukunft zu zahlen.

Der Bestandzins wird derart wertgesichert vereinbart, dass er sich im selben prozentuellen Ausmaß erhöht oder vermindert, wie sich die Indexzahl des Verbraucherpreisindex 2010 der Statistik Austria, eines an dessen Stelle tretenden Indexes oder ähnlichen Wertsicherungsmaßstabes für den Monat der Fälligkeit des Bestandzinses gegenüber dem Indexwert (VPI) der zwei Monate vor Vertragsabschluss liegt, ändert.

Weiters verpflichtet sich der Mieter, sämtliche auf die vertragsgegenständliche Liegenschaft das Bestandobjekt entfallenden Steuern und Abgaben der Vermieterin binnen vierzehn Tagen nach Bekanntgabe, zuzüglich einer allfälligen Umsatzsteuer, zu ersetzen.

4. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Der Bestandzins ist jeweils zum 30. August eines jeden Jahres für das laufende Bestandjahr samt allfälliger gesetzlicher Umsatzsteuer und Wertsicherung zur Bezahlung auf das Konto IBAN: AT30 1919 0000 0010 0453 der Erzdiözese Wien bei der Bank

Schelhammer&Schattera, BIC: BSSWATWW unter Angabe der Objektnummer „106888“ fällig.

Für den Zahlungsverzug wird eine Verzinsung von 12 % p. a. vereinbart.

Der Vermieter behält sich das Recht vor, eine allfällige Wertsicherungsdifferenz bis zur Dauer von drei Jahren rückzuverrechnen, womit sich der Mieter ausdrücklich einverstanden erklärt. Eine Nichteinforderung der Erhöhung oder Verminderung durch den Index bedeutet keinen Verzicht hierauf, soweit nicht für die einzelne Monatszahlung die gesetzliche Verjährung eingetreten sein wird. Ein Verzicht auf die Anwendung der Wertsicherung ist nur in Schriftform gültig.

5. WEITERGABE

Dem Mieter wird die unentgeltliche und die entgeltliche (jedoch nicht höher als der Bestandszins) zur Verfügungsstellung von Teilen der Mietfläche oder diese zur Gänze an Dritte gestattet, jedoch darf der Verwendungszweck nicht geändert werden.

6. HAFTUNG FÜR SCHÄDEN

Es wird ausdrücklich festgestellt, dass seitens der Vermieterin für das vertragsgegenständliche Grundstück keine Versicherung abgeschlossen wurde.

Der Mieter verpflichtet sich, sämtliche von ihm verursachten Schäden auch ohne Rücksicht auf sein Verschulden aus eigenem zu beheben und die Vermieterin diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

Dies gilt sowohl für Schäden am Eigentum dritter Personen als auch für Schäden am Bestandsobjekt selbst.

Von sämtlichen Schadensfällen ist unverzüglich nach Bekanntwerden die Vermieterin zu benachrichtigen.

7. RÜCKSTELLUNG DES OBJEKTES

Der Mieter erklärt bereits jetzt, für Investitionen und Adaptierungen jedweder Art auch in Zukunft bei Beendigung des Benützungsverhältnisses keinen wie immer gearteten Ersatz zu begehren.

Bei Rückgabe des Bestandgegenstandes ist dieser geräumt von dem Mieter gehörigen Fahrnissen und in ortsüblichem Kulturzustand der Vermieterin zu übergeben.

8. NEBENLEISTUNGEN

Der Mieter verpflichtet sich, die Reinigung und winterliche Betreuung (Schneereinigung und Glatteisbestreuung) des zur Liegenschaft gehörigen Gehsteiges gemäß § 93 StVO zu übernehmen.

9. KOSTEN UND GEBÜHREN

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren (EUR 30,00) trägt der Mieter.

Für Gebührenzwecke wird festgestellt, dass der Jahreswert der Leistungen € 1.784,- (für drei Jahre sohin € 5.352,-) beträgt, da derzeit keine Umsatzsteuer zur Verrechnung gelangt.

10. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Beide Vertragsteile erklären, den Wert von Leistung und Gegenleistung zu kennen und diesen für angemessen zu halten. Auf eine Anfechtung dieses Vertrages, insbesondere wegen Irrtums, verzichten beide Vertragsteile.

Dieser Vertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch das Eb. Ordinariat Wien.

Abänderungen und Zusätze zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt, sodass jeder Vertragsteil je eine Ausfertigung erhält.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den vorgelegten Mietvertrag für das Grundstück Nr. 5753 EZ 1436 im Ausmaß von 2.744m² für die Errichtung einer Tennisanlage beschließen.

Abstimmungsergebnis	Zustimmungen
	Gegenstimmen
	Stimmenhaltungen

TOP 13.) **KG Rückersdorf: Unterbestandsvertrag Marktgemeinde Harmannsdorf – Sportunion Harmannsdorf**

UNTERBESTANDVERTRAG

abgeschlossen zwischen

Marktgemeinde Harmannsdorf

Kirchengasse 5
2111 Harmannsdorf,
(im Folgenden kurz "**Bestandgeber**")
einerseits

und

Sportunion Harmannsdorf

ZVR-Zahl: 896916525
Sitz: 2111 Harmannsdorf
(im Folgenden kurz "**Bestandnehmer**")
andererseits

wie folgt:

Bestandobjekt

Der Bestandgeber ist Mieter des nachstehend einer 2744m² großen Grundfläche des Grundstücks Nr. 5753 in EZ 1436 KG. 11013 Rückersdorf (in der Folge "Bestandobjekt"). Der Bestandnehmer nimmt vom Bestandgeber das oben genannte Bestandobjekt in Bestand, wie es in dem dieser Vereinbarung als Beilage ./1 beigeschlossenen Plan ersichtlich. Die untervermietete Fläche beträgt demnach 2744m².

Verwendungszweck

Das Bestandobjekt wird seitens der Bestandgeberin zur Errichtung von drei Tennisplätzen samt einer Flutlichtanlage sowie eines Gebäudes inklusive einer Terrasse, welches der Befriedigung der Erfordernisse des Tennissports dient, verwendet. Das Gebäude wird demnach über Garderoben, Sanitäranlagen, eine Kantine, einen Aufenthaltsraum und sonstiges, dem sozialen Umfeld dienende, Räume beinhalten).

Die Bestandnehmerin ist berechtigt, die Betreibung und Nutzung der Tennisplätze sowie der zu errichtenden Anlagen durch ihre Mitglieder und sonstige berechnigte Personen zu gestatten und auf ihre Kosten vorzunehmen.

Jede andere Nutzungs- und Verwendungsart der Grundstücksteilflächen ist untersagt.

Der Bestandnehmer verpflichtet sich, das Bestandobjekt in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und zu pflegen sowie so zu benützen bzw. benützen zu lassen, dass niemand durch ungebührlichen Lärm gestört wird, und in der Ausübung des Bestandsrechtes alles zu unterlassen, was dem Ansehen der Bestandgeberin abträglich ist. Insbesondere verpflichtet

sich die Bestandnehmerin, auf die gesetzlichen Grundlagen in Ausübung der Nutzung des Bestandsobjekt Bedacht zu nehmen und diese Einzuhalten.

Veränderungen des Bestandobjekts samt den darauf befindlichen Bauten und Inventar sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Bestandgeberin gestattet.

Entgelt

Die Unterbestandgabe erfolgt kostenlos.

Der Bestandnehmer verpflichtet sich, die Reinigung und winterliche Betreuung (Schneereinigung und Glatteisbestreuung) des zur Liegenschaft gehörigen Gehsteiges gemäß § 93 StVO zu übernehmen.

Vertragsdauer, Kündigung

Das Bestandverhältnis beginnt mit Übergabe des Bestandobjekts am 01.09.2021 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Sollte das zwischen dem Bestandgeber und dessen Vermieter bestehende Bestandverhältnis vorzeitig - aus welchen Gründen immer - aufgelöst werden, so endet auch das gegenständliche Vertragsverhältnis. Der Bestangeber hat den Bestandnehmer diesbezüglich unverzüglich Mitteilung zu erstatten und wird versuchen, die Auflösung abzuwehren um den gegenständlichen Unterpachtvertrag aufrecht erhalten zu können.

Wichtige Gründe, die die Bestandgeberin zu einer sofortigen Auflösung des Vertrages gemäß § 1118 ABGB berechtigen, sind insbesondere:

- * Verwendung der vermieteten Grundstücksfläche zu anderen Zwecken als im Punkt II. vereinbart,
- * Verletzung einer Bestimmung dieses Vertrages,
- * Sofortige Auflösung des Bestandsvertrages zwischen der Bestandgeberin und deren Vermieterin;
- * Mangelnde Einigung betreffend des Entgelts;

Eine ordentliche Kündigung durch den Bestandgeber ist darüber hinaus nur zulässig, sofern das zwischen dem Bestandgeber und dessen Vermieter abgeschlossene Bestandverhältnis – aus welchen Gründen immer – beendet wird.

Gewährleistung

Das Bestandobjekt wird übergeben wie besichtigt und damit wie es liegt und steht. Sonstige Zusagen / gewährleistungsrechtliche Haftungen werden seitens der Bestandgeberin nicht getroffen bzw. übernommen.

Haftung für Schäden

Es wird ausdrücklich festgestellt, dass seitens der Bestandgeberin für das vertragsgegenständliche Grundstück keine Versicherung abgeschlossen wurde.

Der Bestandnehmer verpflichtet sich, sämtliche von ihm verursachten Schäden auch ohne Rücksicht auf sein Verschulden aus eigenem zu beheben und die Bestandgeberin diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

Dies gilt sowohl für Schäden am Eigentum dritter Personen als auch für Schäden am Bestandobjekt selbst.

Von sämtlichen Schadensfällen ist unverzüglich nach Bekanntwerden die Bestandgeberin zu benachrichtigen.

Allgemeine Bestimmungen

Die Vertragsteile verzichten wechselseitig auf die Anfechtung dieses Vertrages, insbesondere wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes, Gewährleistung oder Irrtums.

Die mit der Errichtung des Vertrages verbundenen Gebühren trägt der Bestandsgeber.

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder werden, werden hievon die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine solche, welche der ungültigen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.

Für alle in Zusammenhang mit diesem Vertrag stehende Streitigkeiten wird ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Korneuburg vereinbart.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den vorgelegten Unterbestandsvertrag zwischen der Marktgemeinde Harmannsdorf und der Sportunion Harmannsdorf für das Grundstück Nr. 5753 EZ 1436 im Ausmaß von 2.744m² beschließen.

Abstimmungsergebnis	20	Zustimmungen
	Gegenstimmen
	Stimmenhaltungen

TOP 14.) **KG Rückersdorf: Pachtvertrag Grundstück Nr. 6341/3** **EZ 1501**

Pachtvertrag

zwischen der

Marktgemeinde Harmannsdorf

Kirchengasse 5
2111 Rückersdorf
Österreich

(im Folgenden "Bestandgeberin")

und

Maria Reißelhuber, geb. am 08.03.1970

Konrad Reißelhuber, geb. am 10.06.1975

Finkenweg 6
2111 Rückersdorf
Österreich

(beide gemeinsam im Folgenden "Bestandnehmer")

I.

PACHTGEGENSTAND

- (1) Die Bestandgeberin ist Eigentümerin der Liegenschaft Katastralgemeinde: 11013 Rückersdorf, Einlagezahl: 1501, Grundstücksnummer: 6341/3,) mit dem darauf befindlichen ehemaligen und nicht mehr benötigten Regenrückhaltebecken.
- (2) Die Gesamtfläche des Grundstücks Nr. 6341/3 beträgt 520 m².

II.

VERTRAGSDAUER, KÜNDIGUNG, VORZEITIGE AUFLÖSUNG DES VERTRAGES

- (1) Das Pachtverhältnis beginnt am 19.05.2021 und wird auf die Dauer von zehn Jahren abgeschlossen. Es endet daher am 19.05.2031, ohne dass es einer gesonderten Aufkündigung bedarf.
- (2) Dem Pächter steht das Recht zu, diesen Vertrag unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Vertragsjahres und ohne Angabe von Gründen mittels eingeschriebenen Briefes an die Bestandgeberin aufzukündigen.
- (3) Die Bestandgeberin ist jedoch zur sofortigen Auflösung des Vertrages gem. § 1118 ABGB aufgrund von Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt. Ein solcher liegt insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, in folgenden Fällen vor:
 - Verwendung der in Bestand gegebenen Grundstücksfläche zu anderen Zwecken als in diesem Vertrag vereinbart;
 - Verletzung einer Bestimmung dieses Vertrages;
 - beabsichtigte teilweise oder gänzliche Veräußerung des Grundstückes;
 - Verzug, fehlende bzw. grob mangelhafte Erfüllung der unter III (Absatz 2) festgelegten Verpflichtungen seitens der Bestandnehmer;
 - Zahlungsverzug der Bestandnehmer betreffend der zu tragenden Grundsteuer trotz schriftlicher Mahnung und Nachfristsetzung von vierzehn Tagen;
 - Eigentümerwechsel der an den Pachtgegenstand angrenzenden Liegenschaft (Katastralgemeinde: 11013 Rückersdorf, EZ: 1502, Grundstücksnummer: 6341/4), welche derzeit im Eigentum der Bestandnehmer steht.

III.

PACHTSZINS

- (1) Die unter Absatz 2 genannten Verpflichtungen sind durch die Bestandnehmer zu erfüllen sowie die auf das Pachtobjekt anfallenden Betriebskosten und laufenden öffentlichen Abgaben zu entrichten (Absatz 3). Für die Erfüllung der unter Absatz 2 vereinbarten Verpflichtungen bzw. Leistung der unter Absatz 3 vereinbarten Zahlungen haften die Bestandnehmer solidarisch.
- (2) Die Bestandnehmer haben nachfolgend angeführte Naturalleistung zu erfüllen:
 - a. Fällen der Bäume und Schneiden sonstiger Sträucher im Bereich des ehemaligen und provisorischen Regenrückhaltebeckens am Pachtgegenstand;
 - b. Füllen des nicht mehr erforderlichen Regenrückhaltebeckens mit für diese Liegenschaft üblicher Erde. Hierzu vereinbaren die Vertragsparteien, dass die gelagerte Erde des Grundstückes in der Nähe des Friedhofes in Obergänserndorf verwendet wird. Eine Spezifizierung dieses Grundstückes erfolgt in mündlicher Form zwischen den Parteien.
 - c. Pflege des Pachtgegenstands;
- (3) Die im Abs. 2a – 2c beschriebenen Naturalleistungen sind innerhalb von 6 Monaten nach beidseitiger Unterzeichnung des Pachtvertrags auf Kosten der Bestandnehmer zu erfüllen. Für die daran anschließende restliche Dauer des Vertrages übernehmen die Bestandnehmer die Pflege des Pachtgegenstands auf eigene Kosten. Zuzüglich zur Erfüllung der unter Absatz 2 genannten Naturalleistungen verpflichtet sich die Bestandgeberin, die auf den Pachtgegenstand entfallenden Nebenkosten (Grundsteuer) vollständig und fristgerecht zu entrichten.

IV.

INSTANDHALTUNG, INSTANDSETZUNG, ERHALTUNG, VERÄNDERUNGEN

- (1) Der Pachtgegenstand ist von den Bestandnehmern pfleglich und unter größtmöglicher Schonung der Substanz zu behandeln.
- (2) Die Bestandgeberin verpachtet den Pachtgegenstand an die Bestandnehmer zu den Bedingungen dieses Vertrags. Jede andere Nutzungs- und Verwendungsart der Grundstücksfläche ist ausdrücklich untersagt.
- (3) Die Bestandnehmer verpflichten sich, den Pachtgegenstand in ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und zu pflegen sowie so zu benützen, dass niemand durch ungebührlichen Lärm gestört wird und in der Ausübung des Bestandsrechts alles zu unterlassen, was dem Ansehen der Bestandgeberin schadet.
- (4) Im Pachtgegenstand können bewilligungs-, anzeige- und meldefreie sowie melde- und anzeigepflichtige Vorhaben im Sinne der NÖ Bauordnung 2014 errichtet bzw. umgesetzt werden.
- (5) Bewilligungspflichtige Vorhaben im Sinne der NÖ Bauordnung 2014 können nicht errichtet bzw. umgesetzt werden. Einzige Ausnahme stellt die Niveauanpassung im Sinne der NÖ Bauordnung (§ 14 Z 8 NÖ BO 2014) für das Auffüllen des nicht mehr erforderlichen Regenrückhaltebeckens mit Erde dar.

Eine Einfriedung ist, ausgenommen einer solchen durch einen Maschendrahtzaun ohne Befestigung mit Beton im Boden, nicht zulässig.

V.

UNTERBESTANDGABE, WEITERGABE

- (1) Dem Pächter ist es ohne ausdrückliche und vorherige schriftliche Zustimmung der Bestandgeberin nicht gestattet, den Pachtgegenstand oder auch nur Teile davon gänzlich oder teilweise auf in jeglicher Art, entgeltlich oder unentgeltlich, ganz oder teilweise Dritten zu überlassen.

VI.

KONTROLLRECHT DES VERPÄCHTERS

- (1) Der Bestandgeberin sowie einer von dieser beauftragten dritten Person oder Unternehmen steht das Recht zu, Besichtigungen des Pachtgegenstands aus wichtigem Grund, soweit dies im Interesse der Erhaltung oder zur Ausübung der notwendigen Aufsicht erforderlich ist, zu den üblichen Zeiten sowie nach vorheriger rechtzeitiger Anmeldung und unter Angabe des wichtigen Grundes vorzunehmen. Dabei sind die berechtigten Interessen der Bestandnehmer nach Maßgabe der Wichtigkeit des Grundes angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Bei Gefahr in Verzug entfällt die Voranmeldepflicht.

VII.

HAFTUNG FÜR SCHÄDEN

- (1) Etwaige durch die Bestandnehmer verursachte Schäden, sind durch die Bestandnehmer aus eigenem zu beheben und die Bestandgeberin diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.
- (2) Obige Regelungen gelten sowohl für Schäden am Pachtgegenstand sowie für Schäden am Eigentum dritter Personen. Die Bestandgeberin ist unverzüglich von sämtlichen Schadensfällen mittels schriftlicher Mitteilung zu verständigen.
- (3) Die Bestandnehmer haften solidarisch für die Einhaltung der unter Punkt VIII. getroffenen Regelungen.

VIII.

EINRÄUMUNG VON RECHTEN

- (1) Die Bestandgeberin verpflichtet sich gegenüber den Bestandnehmern für die Dauer von 12 Monaten nach Beendigung dieses Vertrages, den Bestandnehmern – sofern eine Verpachtung des Pachtgegenstands angestrebt wird – ein Angebot zur neuerlichen Verpachtung zu unterbreiten.
- (2) Sofern bereits ein entsprechendes Angebot eines weiteren Interessenten vorliegt, so ist den Bestandnehmern insofern der Vorzug zu gewähren, als diese sich mit den in Aussicht gestellten Konditionen einverstanden erklären.
- (3) Liegt ein solcher Interessent nicht vor, so ist den Bestandnehmern bei Interesse erneut die Vereinbarung eines Pachtvertrages anzubieten.

IX.

RÜCKSTELLUNG DES PACTHGEGENSTANDS

- (1) Nach Ablauf der Vertragslaufzeit ist der Bestandgegenstand geräumt von den Bestandnehmern gehörigen Fahrnissen und in ortsüblichen Zustand an die Bestandgeberin zu übergeben.

X.

KOSTEN UND GEBÜHREN

- (1) Die angemessenen Kosten für die Vertragserrichtung tragen die Bestandnehmer.
- (2) Zu Zwecken der Vergebührung dieses Vertrages werden die Naturalleistungen samt der zu leistenden Grundsteuer jährlich mit EUR 1.000,00 bewertet. Bemessungsgrundlage für die Vergebührung ist demnach EUR 3.000,00. Die Abfuhr der Vergebührung erfolgt durch die Bestandsgeberin.

XII.

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- (1) Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer gesonderten ausdrücklichen sowie schriftlichen Vereinbarung. Dies gilt auch für das Abgehen des Schriftformgebots.
- (2) Solange der Bestandgeberin Adressänderung der Bestandnehmer zu der hierin angegebenen Adresse zur Kenntnis gelangt, erfolgen Zustellungen aller Art an diese und gelten damit auch als zugestellt.
- (3) Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Pachtvertrag ist das Bezirksgericht Korneuburg zuständig.
- (4) Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon je eine für die jeweilige Vertragspartei Vertragspartner bestimmt ist.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den vorgelegten Pachtvertrag mit der Familie Reißelhuber - für das Grundstück Nr. 6341/3 EZ 1501 beschließen.

Abstimmungsergebnis	19	Zustimmungen
	Gegenstimmen
	1	Stimmenhaltungen

Dr. Bunka Ulrike (7-OBL)

TOP 15.) KG Hetzmannsdorf: Kaufangebot – Grundstück Nr. 48 EZ 6

bezugnehmend auf das schriftliche Ansuchen von Herrn Martin **Brunnhuber** – Föhrenhofweg 7 in 2112 Hetzmannsdorf, vom 13.04.2021 stellt die Marktgemeinde Harmannsdorf für den Kauf des oben angeführten Objektes nachfolgend angeführtes Kaufangebot.

- Den Kaufgegenstand können Sie für **€ 500,00** erwerben
- Fläche mit einer Gesamtgröße von 4m² – **€ 100,00**
Aktuelle Widmung „Grünland-Land und Forstwirtschaft (Glf)“; geplante Widmung „Grünland-Kellergasse (Gke)“: 25€/m²
- Das bestehende Gebäude samt der dazugehörigen Kellerröhre – **€ 400,00**
- Die Erstellung des Kaufvertrags bei Annahme und Beschlussfassung des Kaufangebots ist vom Käufer zu bezahlen.
- Der Verkäufer, die Marktgemeinde Harmannsdorf, leistet keine Gewähr für eine bestimmte Beschaffenheit, Ausmaß oder Eigenschaften des Kaufgegenstandes.
- Weitere Punkte der Richtlinie „Veräußerung von Gemeindeflächen“ kommen im Fall des Erwerbs der Fläche zur Anwendung.

Dieses Angebot ist bis auf Widerruf gültig.

Im Falle der Annahme des Angebots wird der Kauf erst durch den Beschluss des Gemeinderats gültig.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge das Kaufangebot beschließen.

Abstimmungsergebnis	20	Zustimmungen
	Gegenstimmen
	Stimmenhaltungen

TOP 16.) Buchhaltung: Festlegung eines „Rechnungstichtages“ betreffend Rechnungsabschlüsse

Für die künftigen Rechnungsabschlüsse ist ein sogenannter Rechnungstichtag zu beschließen. Der Stichtag regelt, bis zu welchem Tag man noch Rechnungen aus dem Vorjahr einbuchen kann. Es wird der 31.01. jeden Jahres als „Rechnungstichtag“ gewählt.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge als „Rechnungstichtag den 31.01. jeden Jahres beschließen.

Abstimmungsergebnis	20	Zustimmungen
	Gegenstimmen
	Stimmenhaltungen

TOP 17.) VS Harmannsdorf: Auftragsvergabe Elektro Leonbacher – Nachtragsangebot

Auf Grund von zusätzlichen Leistungen und Produktänderungen hat die Firma Elektro Leonbacher ein Nachtragsangebot eingebracht. Dieses sieht zusätzliche Kosten in der Höhe von € 38.227,65 exkl. Mwst. vor.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge das Nachtragsangebot der Firma Elektro Leonbacher zum Preis von € 38.227,65 exkl. Mwst. beschließen

Abstimmungsergebnis	18	Zustimmungen
	Gegenstimmen
	2	Stimmenhaltungen

Fraktion 7-OBL

TOP 18.) VS Harmannsdorf: Auftragsvergabe Errichtung von Zufahrtswegen

Für die Errichtung der Zufahrtsstraßen und Wege liegt derzeit 2 Angebote vor. Ein drittes soll noch einlangen. Derzeit ist die Firma Leithäusl zum Preis von € 65.190,-- der Billigstbieter.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge einen Rahmen von € 65.190,-- beschließen. Sollen günstigere Angebote einlangen, wäre der Billigstbieter zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis	20	Zustimmungen
	Gegenstimmen
	Stimmenhaltungen

TOP 19.) VS Harmannsdorf: Auftragsvergabe Sanierung Fassade – alte VS

Im Zuge des VS-Neubaus wäre es auch sinnvoll, die in die Jahre gekommene Fassade und Holzuntersichten etc. der alten VS zu sanieren und zu erneuern bzw. zu streichen. Dazu liegen Ergänzungsangebote der Firma Aichinger (Baumeister) und der Firma GMALT – Maler, vor. Gesamtkosten € 76.900,--

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat die Fassadensanierung der alten VS in der Höhe von € 76.900,-- beschließen.

Abstimmungsergebnis	18	Zustimmungen	
	Gegenstimmen	
	2	Stimmenhaltungen	Fraktion 7-OBL

TOP 20.) EVN- Lichtservice – Übereinkommen – Änderung des Betreuungsentgeltes

Mit 30.03.2021 kommt es zu einer Preis-Indexanpassung des Betreuungsentgeltes beim EVN – Licht-service. Dabei kommen für Leuchten mit konventionellen Leuchtmitteln € 68,63 (2019 € 66,--) und für Leuchten mit LED Lampentechnik € 43,63 (2019 € 42,--) zur Verrechnung.

Mit Stand 30.03.2021 gibt es im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Harmannsdorf 1.175 Lampen mit konventionellen Leuchtmitteln und 350 Lampen mit LED-Technik.

Beim Abschluss des Vertrages mit Juli 2019 waren 1475 Lampen mit konventionellen Leuchtmitteln und 50 Lampen mit LED-Technik. Die Kosten beliefen sich ab 2019 auf € 106.908,--.

Mit der Preisindexanpassung und den Ausbau auf 350 Lampen mit LED-Technik belaufen sich die Jahreskosten ab 01.04.2021 auf € 95.910,75.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Indexpassung des Betreuungsentgeltes EVN-Lichtservice beschließen.

Abstimmungsergebnis	20	Zustimmungen
	Gegenstimmen
	Stimmenhaltungen

TOP 21.) Gemeindeverband Musikschule Weinviertel Mitte: Abstimmung über die Entsendung eines neuen Gemeindevertreters in die Verbandsversammlung

Aufgrund der Satzungen des Verbandes steht der Gemeinde Harmannsdorf ein (1) Vertreter in der VERBANDSVERSAMMLUNG zu.

Herr Bgm. Mag. Norbert Hendler schlägt vor, folgenden Vertreter für die Verbandsversammlung zu bestellen:

ÖVP: Ing. **RAICHER** Alexander

Wahl per Handzeichen / ~~oder geheim~~.

Abstimmungsergebnis: **19** Stimmen dafür

Vizebürgermeister Ing. Alexander Raicher ist somit der Vertreter der Gemeinde Harmannsdorf in der Verbandsversammlung der Musikschule Weinviertel Mitte.

TOP 22.) Gemeindeabfallverband: Beschluss über Änderungen in den Satzungen

Aufgrund der Notwendigkeit der Anpassung der Verbandssatzungen an das NÖ Gemeindeverbandsgesetz ist zusätzlich zu dem in der Sitzung des Vorstandes/Verbandsversammlung des Abfallverbandes vom 4. Dezember 2020 einstimmig gefasster Beschluss zur Satzungsänderung ein gleichlautender Beschluss aller Verbandsgemeinden erforderlich!

Der Gemeinderat der Marktgemeinde 2111 Harmannsdorf beschließt, dass die Verbandsatzungen des Gemeindeabfallwirtschaftsverbandes des Verwaltungsbezirks Korneuburg wie folgt abgeändert werden:

Änderungen in den Verbandssatzungen:

§13 Vorauszahlungen

Streichung des Punktes 1 und ersetzen durch:

„Die verbandsangehörigen Gemeinden leisten quartalsmäßig (jeweils am 1. Tag des Quartales) ein Viertel vom errechneten VA des aktuellen Jahres an Vorauszahlung an den Gemeindeverband. Nach Einlangen sämtlicher Rechnungen werden alle tatsächlichen und pauschalierten Kosten quartalsmäßig gegenübergestellt und mittels Rechnung oder Gutschrift mit der jeweiligen Gemeinde abgerechnet“.

Beschluss:

§14 Kostenersätze

Neu Punkt 5: „ Der VA (Voranschlag) ist bis spätestens 15. November des dem VA vorangehenden Jahres im Büro aufzulegen und von der Verbandsversammlung bis spätestens 15. Dezember des dem VA vorangehenden Jahres zu beschließen“.

Änderung Punkt 1: „Zur Deckung des Aufwandes des Gemeindeverbandes, werden die Kosten jährlich im VA ermittelt und den Gemeinden quartalsweise pro HH verrechnet“

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Satzungsänderungen beschließen.

Abstimmungsergebnis	20	Zustimmungen
	Gegenstimmen
	Stimmenhaltungen

TOP 23.) **KG Kleinrötz: Sondernutzungsvertrag - Gemeindestraße**

Sondernutzungsvertrag
abgeschlossen zwischen der
Marktgemeinde Harmannsdorf, Kirchengasse 5, 2111 Harmannsdorf
in der Folge kurz „Grundeigentümer“ genannt
und
Christoph und Rebeca-Alexandra Lillak, Bachweg 1, 2111 Kleinrötz
in der Folge kurz „Konsenswerber“ genannt

I. Allgemeines

Der Grundeigentümer gestattet dem Konsenswerber auf dessen Ansuchen vom 28.04.2021 die Verlegung eines Regenwasserkanalrohres ON 150 von seinem GSt. 7 /2 quer über die Gemeindestraße (Gst.Nr. 7/5) in das Öffentliche Wassergut (Gst. 1443/2) der KG Rückersdorf gemäß beiliegender Lageskizze.

Die verlegte Leitungslänge auf dem GSt. 7/5 (Gemeindestraße) beträgt ca. 7 m.

Die geplante Trasse des Regenwasserkanales ergibt sich aus dem diesem Vertrag als Anlage./1 beigefügten Lageplan, der integrierender Bestandteil dieses Vertrags ist.

II. Technische Bestimmungen

Die Verlegetiefe des Regenwasserkanales hat mindestens 100 cm zu betragen.

Vor Baubeginn sind durch den Konsenswerber alle vorhandenen Einbauten zu erheben und besteht die Verpflichtung, sich mit den Einbautenträgern abzustimmen.

Bei einem Abstand vom Künettenrand zu einem bestehenden Objekt von unter 1,0m ist vor Baubeginn vom Konsenswerber eine Beweissicherung zu veranlassen.

Die Künettenverfüllung im Bereich befestigter Flächen und Bankette hat lageweise mit geeignetem, verdichtungsfähigem Künettenfüllmaterial zu erfolgen. Es sind die gemäß ÖNORM B5016 geforderten Nachweise für die Verdichtung zu erbringen.

Die obere Verfüllung der Künette hat folgenden Aufbau:

- 30 cm Frostschuttschicht
- 10cm mechanisch stabilisierte Tragschicht
- 10cm Asphalt AC 16 / Deck

Die Asphaltierung hat mit 20cm Übergriff je Künettenrand und Asphaltfugenband zu erfolgen.

Unmittelbar nach den Bauarbeiten ist das benutzte Gelände wieder ordnungsgemäß instand zu setzen.

Der verlegte Regenwasserkanal ist koordinativ einzumessen. Bestandspläne sind dem Grundeigentümer 3-fach in Papierform und digital als dwg-Datei zu übergeben.

Sämtliche bauliche Herstellungen im Bereich der Gemeindestraße sind bis zu ihrem vollständigen Abschluss entsprechend den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung abzusichern.

Der Beginn der Arbeiten und die endgültige Wiederherstellung der Fahrbahn sind der Gemeinde bekanntzugeben.

III. Kosten und Entgelt

Der Konsenswerber hat alle Kosten zu tragen, die infolge Herstellung, Bestand, Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung seiner Anlage entstehen. Der Konsenswerber übernimmt die Haftung für alle unmittelbar oder mittelbar durch die Herstellung, den Bestand, die Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung der Anlage herbeigeführten Schäden oder Rechtsfolgen.

IV. Schlussbedingungen

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht am Standort des Grundstückeigentümers.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Dieser Vertrag bildet keinen Rechtstitel für die Ersitzung von Gemeindestraßengrund. Die mit diesem Vertrag verbundenen Kosten und Gebühren hat zur Gänze der Konsenswerber zu tragen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den Sondernutzungsvertrag beschließen.

Abstimmungsergebnis	20	Zustimmungen
	Gegenstimmen
	Stimmenhaltungen

TOP 24.) Subventionen

a.) FF-Kleinrötz

Die FF Kleinrötz hat mit Schreiben vom 19.03.2021 um 50% Subvention für geleistete Investitionen in der Höhe von € 6.493,84 angesucht. = 50% € 3.246,92

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge eine Subvention in der Höhe von **€ 3.246,92** beschließen.

Abstimmungsergebnis	19	Zustimmungen	
	Gegenstimmen	
	1	Stimmenhaltungen	GfGR Ing. Roman Kamplleitner

b.) ÖKB

Der ÖKB – Rückersdorf hat beim Kriegerdenkmal eine Eibe gepflanzt. Die Kosten in der Höhe von € 220,-- sollen als Subvention gewährt werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge eine Subvention in der Höhe von **€ 220,--** beschließen.

Abstimmungsergebnis	20	Zustimmungen
	Gegenstimmen
	Stimmenhaltungen

c.) Dam

Die Firma DAM errichtet in Obergänserndorf eine „Betontankstelle“. Es wird die Möglichkeit geschaffen, jederzeit Beton holen zu können. Für die Erschließung wird die Zufahrtsstraße asphaltiert. Die Firma Dam hat um einen Zuschuss – Wirtschaftsförderung – angesucht.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge eine Subvention – Wirtschaftsförderung in der Höhe von **€ 7.000,--** beschließen.

Abstimmungsergebnis	17	Zustimmungen	
	2	Gegenstimmen	GR Dr. Kretschmer (7-OBL) , GR Eva Hofbauer (Grüne)
	1	Stimmenhaltungen	GR Dr. Bunka Ulrike (7-OBL)

TOP 25.) **Berichte des Bürgermeisters und der Ausschussobmänner**

Die GfGR Raicher, Schagerl, Wendy, Salbrechter, Kamplleitner und Eichberger haben keine Ausschuss-sitzung abgehalten.

Nächste GR – Sitzung voraussichtlich am 29. Juni – Ort noch nicht bekannt – ist abhängig von Covid – Situation.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am 29.06.2021
genehmigt --- abgeändert --- nicht genehmigt.

.....
Bürgermeister

.....
Schriftführer

.....
Vizebürgermeister

.....
Gf. Gemeinderat ÖVP

.....
Gf. Gemeinderat SPÖ

.....
Gf. Gemeinderat FPÖ

.....
Gemeinderat 7-OBL

.....
Gemeinderat GRÜNE